Wien, Donnerstag den 13. Februar 1879. XII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gewerbliche Unterricht in der Volksschule.

Von Dr. **Eduard Magner.**

(Schluß.)

Ueber die praktische Durchführbarkeit von Vorschlägen zu sprechen, ist an und für sich nicht ohne Schwierigkeit, denn von Vorschlägen gilt das Gleiche wie von den Gedanken, daß sie leicht im Gehirne bei einander wohnen und erst als Thatsachen sich hart im Raume stoßen, mit andern Worten: Vorschläge sollen wenigstens versuchsweise ausgeführt werden, ehe man zu einem endgiltigen Resultate über ihre Gestaltung in der Praxis zu gelangen vermag. Wenn nun, wie im concreten Falle, Vorschläge nur von nothdürftigen Bemerkungen über ihre Durchführbarkeit begleitet sind, dann vermehrt sich die Schwierigkeit der Beurtheilung und man ist genöthigt, sich den Act ihrer Einführung ins Leben nach den wenigen gegebenen Prämissen selbst zu construiren.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Schwierigkeit, über die Einführung eines gewerblichen Unterrichtes an der Volksschule mit bestimmten, concisen Anträgen hervorzutreten, im Wesen der Sache begründet sei. Ehe wir auf diesen Punkt näher eingehen, sei uns gestattet, unseren Weg nach einer anderen Richtung hin frei zu machen.

In der erwähnten Brochure v. Eitelberger's finden wir wiederholt die Möglichkeit der Einführung eines gewerblichen Unterrichtes in der Volksschule mit dem Hinweise auf den bestehenden landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule begründet. *) Wenn in diesem Hinweise die Aufforderung liegen sollte, den landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule als Vorbild für die Einrichtung des gewerblichen Unterrichtes an der Volksschule zu betrachten, dürfte es von Interesse sein, sich über die Beschaffenheit dieses landwirthschaftlichen Unterrichtes beim k. k. Ackerbauministerium Raths zu erholen.

In dem Berichte über die Thätigkeit dieses Ministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 (Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1877) heißt es pag. 153: „Ueber die Natur des landwirthschaftlichen Unterrichtes an den Volksschulen ist das Ackerbauministerium auch in diesem Jahre noch nicht in der Lage, vollständig genaue Auskunft zu geben, doch haben die Bemerkungen in den Ausweisen der Landesschulbehörden, sowie auch die vom Ackerbauministerium eingeleiteten Erhebungen gezeigt, daß dieser Unterricht im Allgemeinen darin besteht, daß der Volksschullehrer bei den naturkundlichen Lesestücken des Volksschul-Lesebuches die passenden Erklärungen über landwirthschaftliche Fragen gibt. Abgesehen von besonderen Anleitungen in der Obstbaumzucht (namentlich in den Veredlungsarten), in der Bienen- und Seidenzucht, die von Lehrern ertheilt werden, welche für diese Fächer gerade zufällig besondere Vorliebe haben, ist es als eine Ausnahme zu bezeichnen, wenn durch einen oder den andern hiezu befähigten Volksschullehrer während der Schulstunden oder im Anschlusse an dieselben auch Unterricht über einen oder den andern Zweig der Landwirthschaft oder über Landwirthschaft überhaupt ertheilt wird."

Nach dieser authentischen Erklärung wird es überflüssig erscheinen, bei der weiteren Behandlung des Gegenstandes auf den landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule zurückzukommen, und es entfällt für uns die Nothwendigkeit der Beweisführung, daß selbst in dem Falle, wenn dieser Unterricht nicht auf der niedrigen Stufe stünde, auf der er sich thatsächlich befindet, eine Analogie zwischen diesem und dem gewerblichen Unterrichte wegen der wesentlichen Verschiedenheit der verglichenen Größen nicht möglich wäre.

Wir haben früher angeführt, daß die Schwierigkeit, sich über die Art und Weise auszusprechen, wie der gewerbliche Unterricht an der Volksschule zu organisiren wäre, in dem Wesen „des Gewerbes" begründet sein dürfte.

Wenn es nur Ein Gewerbe gäbe, wie es nur Eine Landwirthschaft gibt, oder wenn bestimmte Arten von Gewerben nur an bestimmten Orten betrieben würden, wenn z. B. alle Tischler, alle Schlosser, alle Weber, alle Töpfer beisammen wohnten, dann hätte es mit der Organisation solcher gewerblicher Arbeitsschulen geringere Schwierigkeit. Aber so einfach liegen in der Wirklichkeit die Verhältnisse nicht. Hundertfach wie die Bedürfnisse der Menschen haben sich die Gewerbe gegliedert und die verschiedensten Zweige derselben sind aller Orten vertreten, wo sie Boden finden, der sie ernährt. Nur in verhältnißmäßig wenig Gegenden haben sich bestimmte Gewerbe als Hausindustrien compact beisammen gehalten, doch ihre Blüthe ist dahin und die unaufhörlich vorwärts dringende Großindustrie schießt Bresche auf Bresche in den

*) So heißt es pag. 19: Ist es möglich gewesen den landwirthschaftlichen Unterricht mit der Volksschule zu verbinden, warum sollte es beim gewerblichen Unterrichte unmöglich sein? Ferner: „Da ja auch zu Gunsten des Bauernstandes Maßnahmen getroffen worden sind, welche es möglich machen, die Volksschule mit der Ackerbauschule direct in Verbindung (?) zu bringen, so wird sich gewiß auch der Weg finden, die Volksschule mit der kunstgewerblichen Fachschule und einer gewerblichen Arbeitsschule in eine innige und harmonische Verbindung (?) zu bringen."

einstmals goldenen Boden althergebrachter Erwerbsarten. Hier hilft kein Mittel als das Preisgeben unhaltbar gewordener Stellungen und, wenn dies möglich ist, der Rückzug in ein Gebiet, wohin die Maschine nicht zu folgen vermag, in das der Kunst. Diesen Rückzug vorzubereiten und in Ordnung durchzuführen, kann und soll allerdings Gegenstand staatlicher Maßnahmen sein, aber ist es nöthig, deshalb die Volksschule auf eine andere Basis zu stellen und mit ihr ein gewagtes Experiment zu versuchen?

In der unendlichen Mannigfaltigkeit der gewerblichen Verrichtungen, in der räumlichen Zerstreuung gleichartiger und räumlichen Anhäufung ungleichartiger Gewerbe liegt die Schwierigkeit, wir glauben sogar die Unmöglichkeit, mit der Volksschule einen gewerblichen Arbeitsunterricht zu verbinden, der die Arbeit nicht als Erziehungsmittel, sondern als Selbstzweck auffaßt, der Arbeiter für bestimmte Gewerbe heranbilden, die Werkstattarbeit gewissermaßen vertreten soll.

Wenn als allgemeines Princip ausgesprochen werden würde, daß die Volksschule die Stätte sei, wo man eine auf den Gewerbestand vorbereitende Bildung erlangen soll, damit man nicht zu spät und unvorbereitet in das Gewerbe eintritt, würden die Landwirthe wegen der ungeheuren Majorität ihres Standes und der Wichtigkeit ihres Berufes ungleich mehr Recht haben, zu verlangen, daß ihre Kinder in der Volksschule einen ebenso gründlichen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten, wie die Kinder der Gewerbsleute in ihrem Fache. Aehnliches wäre bei den Bergleuten, bei jedem großen Erwerbsstande der Fall, denn der Grundsatz, daß man das, was man früher erlernt hat, nicht später zu erlernen braucht, gilt nicht nur für die gewerbliche, sondern für jede Bildung. Was würde aber unter solchen Verhältnissen aus der Volksschule werden? Man müßte sie nach einiger Zeit diesen Berufsschulen einfach voransetzten

Die Unzukömmlichkeiten aller Art einsehend, welche die Verwirklichung des Projectes Hofraths v. Eitelberger in großem Style nach sich zöge, erwartet derselbe erst von der Zukunft die volle Durchführung seines Vorschlages: elementare gewerbliche Schulen mit der Volks- und Bürgerschule überhaupt in Verbindung zu bringen, und begnügt sich für jetzt mit der Einführung eines auf die kunstgewerblichen Fächer beschränkten Arbeitsunterrichtes an jenen Volksschulen, „welche sich in Städten, Hausindustriebezirken oder dort befinden, wo Fabriken und Fachschulen existiren". *)

Die ungeheure Mehrheit der 15.000 Volksschulen in Oesterreich und das ganze große Gebiet der nicht artistischen Gewerbe müssen wir uns also von der Reform als derzeit ausgeschlossen denken.

Durch diese Beschränkung hat das Project zwar an allgemein gewerblich-reformatorischer Bedeutung verloren, aber an Klarheit und Faßlichkeit gewonnen. Unwillkürlich drängt sich jetzt die Frage heran, ob nicht schon gegenwärtig in großen Städten, Hausindustriebezirken und Industriecentren 2c. Lehranstalten bestehen, in welchen der von Hofrath v. Eitelberger auf diese Weise selbst beschränkte Zweck: der Jugend, welche sich den Kunstgewerben zuwenden will, Gelegenheit zur Erwerbung eines tüchtigen Fachunterrichtes zu geben, erreicht, oder wenigstens zu erreichen versucht wird.

Wir glauben allerdings, daß dies der Fall sei. Das Unterrichtsministerium hat in dem bekannten Ministerial-Memoire „Zur Frage der Erziehung der industriellen Classen" die gegenwärtigen Aufgaben der Verwaltung des artistischen Bildungswesens entwickelt und ist daran gegangen, diese Aufgabe zu verwirklichen. In den Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen, die in großen Städten und Industriecentren errichtet wurden, bietet dasselbe in reichlichstem Maße alle Mittel zur Erziehung eines tüchtigen, den hohen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Gewerbestandes dar. Andererseits hat das Handelsministerium kleine gewerbliche Fachlehranstalten selbst in den vom allgemeinen Verkehre abgelegensten Hausindustriebezirken errichtet, um diesen Industrien helfend unter den Arm zu greifen. Es befinden sich also schon gegenwärtig an jenen Orten, welche Hofrath v. Eitelberger als vorzugsweise geeignet für die sofort zu errichtenden gewerblichen Arbeitsschulen erklärt, Unterrichtsanstalten, in welchen dem Bildungsbedürfnisse der gewerblichen Berufen sich zuwendenden Jugend in ausgiebigster und rationellster Weise Rechnung getragen wird, und nun sollen wir noch neue Kategorien von gewerblichen Lehranstalten in unser Unterrichtssystem aufnehmen, welche mit schon bestehenden gleiche Zwecke verfolgen, nur aus dem Grunde, weil angeblich die Jugend jetzt zu spät ins Gewerbe eintritt? Was uns in Oesterreich fehlt — es muß dies hier ausgesprochen werden — sind nicht gewerbliche Unterrichtsanstalten, sondern Schüler, die diese Schulen bevölkern.

Unser gewerbliches Unterrichtssystem besteht nicht, wie das Frankreichs, seit Jahrhunderten, sondern ist eine Schöpfung der allerneuesten Zeit. Man kann daher nicht verlangen, daß dessen Einfluß auf unsere Volkswirthschaft und unser Gewerbeleben schon jetzt in der Handelsbilanz Oesterreichs zum sichtbaren Ausdrucke kommt, aber es besteht lange genug, um uns die Erkenntniß verschafft zu haben, daß wir uns im Großen und Ganzen auf richtiger Fährte befinden und ein Mißgriff nicht geschehen ist. Dies legt uns die strenge Pflicht auf, alle unsere Mittel, die insbesondere in finanzieller Hinsicht im Vergleiche zu dem Aufwande anderer Staaten für denselben Zweck kärglich genug sind, zusammen zu halten und auf den Ausbau des begonnenen Werkes zu vereinigen, nicht aber in ruheloser Reformsüchtigkeit zu zersplittern und hiedurch das anerkannt Gute unwirksam zu machen. „Multum sed non multa" soll auch auf gewerblichem Unterrichtsgebiete unsere Devise sein.

Die gewerblichen Arbeitsschulen im Sinne Hofraths v. Eitelberger sind nach unserem gegenwärtigen gewerblichen Unterrichtssysteme dort, wo sie nach seinem Vorschlage errichtet werden sollen, kein Bedürfniß mehr.

Auch in anderen Staaten benützt man die Volksschule nicht, um in Verbindung mit derselben gewerblichen Arbeitsunterricht zu ertheilen. Die École d'apprentissage in der Rue Tournefort in Paris *) ist selbst in Frankreich ein Unicum geblieben, über welches man nach der Ansicht des Directors Greard ein definitives Urtheil heute nicht zu geben vermag, und die Arbeitsschulen Dänemarks nach der Anregung Clauson Kaas' sind Arbeitsschulen im Sinne des Dr. Erasmus Schwab.

Nach dem Gesagten glauben wir die Schwierigkeiten aller Art, mit welchen die Durchführung selbst des beschränkten Reformprojectes verbunden wäre, nicht mehr ausführlich hervorheben zu sollen. Es genügt, zu erwähnen, daß für die sofort zu errichtenden gewerblichen Arbeitsschulen weder Lehrer noch Lehrmittel vorhanden sind. Diesem, auch von Hofrath v. Eitelberger gewürdigten Uebelstande könnte allerdings im Laufe der Zeit abgeholfen werden, indem man Lehrer heranbildet und Lehrmittel schafft.

Dies führt uns auf die in der Brochure nicht berührte und doch so wichtige, unter Umständen wichtigste Frage: Was kostet die Errichtung gewerblicher Arbeitsschulen?

Jedenfalls ist die Bestellung eines — und wenn der Arbeitsunterricht dem Antrage gemäß für Mädchen und Knaben gesondert und in verschiedenen, dem Geschlechte angepaßten gewerblichen Arbeitsverrichtungen ertheilt würde zweier oder mehrerer ständiger Berufslehrer nothwendig. Ferner müßten, ganz abgesehen von der höchst schwierigen und wichtigen Localitätenfrage, die Werk- und Drehbänke und das Handwerkzeug nach Maßgabe der Schülerzahl, die meist kostspieligen Vorlagewerke für den Zeichen-, Modellir- und praktischen Unterricht beigestellt und das Arbeitsmaterial (Gyps, Thon, Holz, Eisen 2c.) beschafft werden. Endlich müßte für den Verkauf der erzeugten Gegenstände gesorgt und Arbeitslöhne oder sogenannte Aufmunterungsgelder an die Schüler gezahlt werden. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir die Kosten einer derartigen gewerblichen Arbeitsschule jenen gleichstellen, welche eine der jetzt bestehenden Fachschulen oder Lehrwerkstätten verursacht. In dem in Nr. 4 dieser Zeitschrift vom laufenden Jahre erschienenen Aufsatze: „Der gewerbliche Fachunterricht in Oesterreich"

*) Inwiefern die kleinen gewerblichen Arbeitsschulen in Fabriksorten von Bedeutung wären, läßt sich nicht absehen, denn in denselben könnte ja doch der großindustrielle Betrieb nicht gelehrt werden! In den Hausindustriebezirken hätte der Arbeitsunterricht u. A. auch die Schattenseite, daß die Eltern ihre Kinder von dem Besuche der nicht obligatorischen Arbeitsschule wegen des kärglichen Verdienstes bei der häuslichen Berufsarbeit zurückhalten und nur den zusammengeschrumpften Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der obligatorischen Volksschule genießen lassen würden. Die Frustrirung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kinderarbeit würde die voraussichtliche Folge der Einführung gewerblicher Arbeitsschulen in Hausindustriebezirken sein.

*) Diese nach der Anregung von G. Salicis im Jahre 1873 errichtete Schule ist eine sechsclassige Volksschule. Anstatt in die oberste Classe kann man in eine besondere Abtheilung eintreten, in welcher man drei Jahre verbleibt. Daselbst werden die Lehrgegenstände der Volksschule zu Ende geführt und überdies die Elemente der Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geschichte der Industrie gelehrt. Nebstbei ist täglich durch drei Stunden praktischer Unterricht in der Bearbeitung von Holz, Eisen und im Modelliren. Die Schüler verdienen Arbeitslohn bis 20 Francs im Monate. Die Kosten dieser im Jahre 1878 von 44 Schülern besuchten Schule belaufen sich auf 9000 Francs im Jahre.

wurden die Kosten einer Fachschule ohne Administrationskosten auf 2000 fl., mit denselben auf 2700 fl. veranschlagt und eben so hoch würde ungefähr eine mit der Volksschule verbundene Arbeitsschule zu stehen kommen. Die Kosten der Arbeitsschulen wären durchschnittlich höher, als die der Volksschulen und bei den ohnedies schon auf das Aeußerste gespannten Anforderungen des Reiches und der Kronländer für den Volksschulunterricht in den meisten Fällen geradezu unerschwinglich.

Auch die finanzielle Seite scheint Hofrath v. Eitelberger bei seinem Vorschlage hinsichtlich der gewerblichen Arbeitsschulen im Auge gehabt zu haben, denn, obwohl dies nirgends zum Ausdrucke gebracht wurde, können wir uns doch nur auf diese Weise den weiteren Vorschlag erklären, „an Orten, wo schon gegenwärtig Fachschulen existiren, eine angemessene und directe Verbindung zwischen der Volksschule und der Fachschule herzustellen".

Wenn dies geschähe, wäre nämlich kostenlos und mit Einem Schlage an ungefähr 80 Orten mit der Volksschule ein gewerblicher Fachunterricht verbunden. Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, daß die Durchführung dieses Vorschlages die Vernichtung der Fachschulen zur Folge haben müßte, deren Existenzberechtigung, im In- und Auslande anerkannt, über alle Zweifel erhaben ist. Denn, daß der ohnedies überbürdete Fachlehrer nicht gleichzeitig auch den gewerblichen Unterricht in der Volksschule zu ertheilen vermag, daß überhaupt nicht zwei essentiell verschiedene, durch kein gemeinsames Band verbundene Lehranstalten mitsammen „in Verbindung" gebracht werden können, ohne daß eine derselben ihre Existenz aufgibt, ist eben so selbstverständlich, als daß in diesem Falle die Fachschule der Volksschule — nicht umgekehrt — zum Opfer fiele.

Hier müssen wir von den Fachschulen das geflügelte Wort gebrauchen: Sint, ut sunt, aut non sint.

Zum Schlusse wollen wir kurz das Verhältniß untersuchen, in welchem die beantragte Gesetzesreform zur bestehenden Schulgesetzgebung steht. Der § 1 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, weist der Volksschule die Aufgabe zu, die Kinder mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten. Unter dem Ausdrucke „Fertigkeiten" sind hier wol nicht — wie Hofrath v. Eitelberger anzunehmen scheint — gewerblich-technische Fertigkeiten zu verstehen, sondern es sind hier jene Fertigkeiten gemeint, welche im § 3 unter den daselbst aufgezählten Lehrgegenständen, auf welche sich der Volksschulunterricht erstrecken soll, aufgeführt sind, als: Rechnen, Schreiben, Gesang und Leibesübungen.

Erst der § 10 ist für uns von Wichtigkeit. Er lautet: „Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirtschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden." Obwol die Ausführung dieses Paragraphes den Landesschulbehörden wiederholt, besonders nachdrücklich mit der schon citirten Ministerialverordnung vom 18. Mai 1874 aufgetragen wurde, ist derselbe für den gewerblichen Unterricht ein todter Paragraph geblieben, was Hofrath v. Eitelberger mit den Worten anerkennt: „Es ist gewiß sehr wertvoll, daß eine solche principielle Bestimmung, welche Gesetzeskraft hat, ausgesprochen ist. Aber Bestimmungen allgemeiner, blos principieller Natur haben in einer Zeit geringeren Wert, in der es sich um concrete Fragen und Lösung bestimmt begrenzter Aufgaben handelt."

Der gewerbliche Fachunterricht in Oesterreich ist nicht auf Grund des § 10 R. V. Sch. G., sondern ganz unabhängig von demselben durch die Action der competenten Ministerien geschaffen und derart organisirt worden, daß er für das Ausland ein Gegenstand des Studiums und der Nachahmung geworden ist. Die praktische Bedeutung des § 10 für die specielle gewerbliche Berufsbildung sollte in der Schulstatistik ihren ziffermäßigen Ausdruck finden. Die Aufklärung, welche wir von derselben erhalten, ist jedoch keine vollkommen präcise, aber interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden.

Die von der k. k. Statistischen Central-Comission für das Schuljahr 1870/71 herausgegebene Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen zählt bei einem Stande von 13.815 öffentlichen Volksschulen an speciellen Cursen und Unterrichtsabtheilungen, welche mit der Volksschule verbunden waren, 49 gewerbliche Fortbildungscurse und knüpft daran die Bemerkung, „daß namentlich bezüglich der gewerblichen Curse noch das Meiste zu thun übrig bleibt". Nach derselben Statistik für das Schuljahr 1875 (1874/75) wurden auf Grund eines neuen Fragebogens unter 14.257 öffentlichen Volksschulen 36 mit der Volksschule verbundene gewerbliche Fortbildungscurse und 50 selbständige gewerbliche Fortbildungsschulen gezählt.

Wir glauben nun, daß man nur die 36 mit der Volksschule verbundenen gewerblichen Fortbildungscurse als das gewissermaßen unbeabsichtigte Resultat des § 10 ansehen könne, während die 50 selbstständigen gewerblichen Fortbildungsschulen unabhängig vom § 10 entstanden sind.

Befremdlich ist nur der Ausdruck „gewerblicher Fortbildungscurs", welcher im § 10, der nur von Fachcursen für specielle gewerbliche Ausbildung, d. i. eigentlichen Fachschulen oder Lehrwerkstätten spricht, nicht vorkömmt. Andererseits kommt wieder in der amtlichen Schulstatistik der Ausdruck „gewerblicher Fachcurs" nicht vor, und da zwischen gewerblichen Fortbildungscursen und speciellen gewerblichen Fachcursen ein wesentlicher Unterschied besteht, kommen wir zu der Ansicht, daß sich auf Grund des § 10 des R. V. Sch. G. zwar keine gewerblichen Fachcurse gebildet haben, daß jedoch mit der Volksschule gewerbliche Fortbildungscurse in geringer Anzahl in Verbindung getreten sind. In dieser Ansicht bestärkt uns das V. Heft des statistischen Handbuches für das Jahr 1875, welches die im Jahre 1876 bestandenen „Gewerbeschulen" enthält. Die darin aufgeführten gewerblichen Fachschulen sind mit wenigen Ausnahmen durchgängig entweder auf Grund des § 114 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welcher Paragraph überhaupt für den fachgewerblichen Unterricht von weit größerer praktischer Bedeutung war, als der § 10 des R. V. Sch. G., entstanden oder vom Handelsministerium errichtet worden. Mit der Volksschule verbundene Fachschulen finden sich in diesem Verzeichnisse nicht vor, wohl aber gewerbliche Fortbildungscurse. Durch diese statistischen Daten wird, wie uns scheint, die oben constatirte Thatsache bekräftigt, daß der § 10 des R. V. Sch. G. für die Entwicklung unseres gewerblichen Fachunterrichtes so gut wie von gar keiner Bedeutung war. Die Ursachen dieser Wirkungslosigkeit des § 10 zu untersuchen, fällt aus dem Rahmen unserer Besprechung hinaus; wir wollen uns nur noch die Frage vorlegen, ob Hofrath v. Eitelberger eine derartige Reform des Volksschulgesetzes in Vorschlag gebracht hat, daß von der Durchführung derselben ein anderes, wesentlich günstigeres Ergebniß für den fachgewerblichen Unterricht zu gewärtigen wäre, als das durch den § 10 R. V. Sch. G. erreichte? Es genügt die Gegenüberstellung dieses Paragraphes und des Antrages *), um sofort zu erkennen, daß der letztere nur eine Paraphrase des § 10 ist, daß der Inhalt des § 10 und des Antrages identisch ist. Nach dem Satze „Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen" können wir aus der zehnjährigen Vergangenheit des § 10 einen Schluß ziehen auf die Zukunft des zum Gesetze verdichteten Reformvorschlages.

Die neue österreichische Volksschule wird in wenigen Monaten die Decennalfeier ihres Bestandes begehen. Eine kurze Spanne Zeit für eine große Institution, die nur langsam und nach Ueberwindung schwerer Hindernisse Wurzel zu fassen vermag, zumal in unserem Staate, unter dessen verschiedenen Völkern alle Grade der Bildung vertreten sind, aber lang genug, um beurtheilen zu können, ob die Volksschule Reformen nach der in diesen Zeilen besprochenen Richtung zu unterziehen sei, oder nicht. —

---

*) Wortlaut des § 10 R. V. Sch. G.: Mit besonderer Berücksichtigung auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen (Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie) Fachcurse, welche eine specielle (landwirthschaftliche oder) gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

Wortlaut des Antrages: . . . Sofort könnte durchgeführt werden: Die Einführung einer gewerblichen Arbeitsschule mit der Volks- und Bürgerschule, unter der Voraussetzung, daß diese Einführung nicht obligatorisch ist und nicht für alle Volks- und Bürgerschulen gilt; daß dieser Unterricht eingeführt wird mit Berücksichtigung der localen gewerblichen Verhältnisse und nach Maßgabe der vorhandenen tauglichen Lehrkräfte und mit genügenden Lehrmitteln.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob Krämer zum Handel mit Weingeist befugt sind. Umfang des Krämereigewerbsbefugnisses (insbesondere in Salzburg).

Verschleiß- und Handelsrechte für Spirituosen sind immer mit Ausschluß des Ausschankrechtes (im Sinne des § 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 9. September 1878, Z. 10.170, nachstehenden Erlaß an die Landesregierung in Salzburg hinausgegeben:

„In Erledigung des Berichtes vom 22. Juli l. J., Z. 3343, mit welchem die von der Bezirkshauptmannschaft St. J. wider den Krämer Jacob H. in G. wegen unbefugten Verkaufes von Weingeist auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung durchgeführte Strafverhandlung vorgelegt wurde, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Rückschluß der Beilagen des bezogenen Berichtes der k. k. Landesregierung Nachstehendes zu eröffnen:

Bei der aus der Actenlage wahrgenommenen Verschiedenheit in der Beurtheilung des Krämereibefugnisses seitens der politischen Behörden im Lande Salzburg ist der im oberwähnten Berichte entwickelte Vorschlag der k. k. Landesregierung, der sich nur auf die Behandlung der in Hinkunft zur Anmeldung kommenden Krämereien bezieht, nicht ausreichend, indem auch bei Behandlung der schon gegenwärtig bestehenden Krämereien rücksichtlich des Umfanges ihres Gewerberechtes nach einem einheitlichen Grundsatze vorgegangen werden muß.

Zum Ausgangspunkte in der vorliegenden Frage dient die Gewerbeordnung, welche den Umfang der Gewerberechte in einem eigenen Hauptstücke (IV) feststellt. (Art. 11 des Handelsgesetzes.)

Der leitende Grundsatz der Gewerbeordnung liegt im § 42. Nach diesem Paragraphe ist der Gewerbeschein die Grundlage der Beurtheilung.

Lautet der Gewerbeschein auf den Krämerhandel und ist darin keine weitere Ausdehnung auf besondere Waaren aufgenommen, so ist zur Auslegung des Wortes „Krämerhandel" suppletorisch auf die früheren gesetzlichen Gewerbevorschriften zurückzuweisen, da die Gewerbeordnung darüber keinen Begriff feststellt und die älteren Normen, die diesen Begriff näher feststellen, noch in Anwendung kommen können, weil nach Artikel III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nur die mit der Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen, betreffend die Ausübung der Gewerbe, aufgehoben wurden.

An der Hand dieser älteren Normen (Regierungsdecret vom 1. März 1822, Z. 4913, Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg, pag. 34, Hofdecret vom 16. Mai 1824, Z. 1085) stellt sich heraus, daß in Salzburg die Krämer auf den Verschleiß der kurzen, sogenannten Krämerwaaren in der Regel beschränkt waren und daß nur diejenigen Krämereibefugnisse, die vor dem Jahre 1818 (erste Bestimmung Commerz-Hofcommissionsdecret vom 1. Juli 1818) schon vermöge alten Herkommens ein ausgedehnteres Verschleißrecht unbeirrt ausgeübt haben, in diesem weiteren Befugnisse nicht beschränkt werden sollten.

Nach dieser Anordnung ist daher in dem bezeichneten Falle auch fernerhin vorzugehen.

Der k. k. Landesregierung wird es überlassen, analog dem Vorgange der Stadtgemeindevorstehung Salzburg auf die Einführung der Specification der Verschleißartikel bei neu zur Anmeldung kommenden beschränkten Verschleißbefugnissen (somit auch Krämereien) in den betreffenden Gewerbescheinen als dem § 42 der Gewerbeordnung entsprechend im unterstehenden Verwaltungsgebiete hinzuwirken.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die anläßlich der Strafverhandlung gegen Jacob H. über dessen Einschreiten abgegebene Erklärung der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise über die darin ausgesprochene Definirung des Schankes als Verabreichung von Spirituosen an Steh- und Sitzgäste bemerkt, daß Verschleiß- und Handelsrechte für Spirituosen im Allgemeinen und daher auch, wenn sie Krämern laut Anmeldung zustehen, stets unter Ausschluß des Ausschankes, der nach § 29 der Gewerbeordnung nicht allein in der Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, sondern auch in der Verabreichung über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen besteht, zu verstehen sind und daß bei Zweifeln oder Anständen, die sich rücksichtlich der Frage des Umfanges eines Gewerbsrechtes ergeben, die Gewerbsbehörde zur Entscheidung berufen ist.

Hievon wolle neben den unterstehenden politischen Behörden auch die Salzburger Handels- und Gewerbekammer mit Beziehung auf den Sitzungsbeschluß vom 15. Jänner l. J. entsprechend verständigt werden."

Das Betreten der Wiesen im vollen Graswuchse vor der Mahd seitens der Jagenden ist nicht gestattet.

Ein Wiesenbesitzer in Ober-Oesterreich stellte bei der Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen, es möge dem Gemeindejagdpächter das Jagen in seiner, des Bittstellers, Wiese vor der Mahd des Grummets untersagt werden. — Die Bezirkshauptmannschaft und in Uebereinstimmung damit die Landesstelle lehnten dieses Ansuchen ab, und zwar mit Hinweis auf § 14 des Jagdpatents vom 28. Februar 1786 und die oberösterreichische Statthalterei-Verordnung vom 28. December 1852, L. G. Bl., Abtheilung II ex 1853. Dagegen recurrirte der Wiesenbesitzer an das k. k. Ackerbau-Ministerium und dieses erkannte am 16. December 1878, Z. 11.850, daß dem Gemeindejagdpächter durch die Bezirkshauptmannschaft zu untersagen sei, die Wiesen im Jagdgebiete bei vollem Graswuchse vor der Mahd jagend zu betreten. — Gründe: „Es liegt in der klaren Absicht der bestehenden Jagdgesetze, insbesondere des Jagdpatents vom 28. Februar 1786 (§ 14), sowie der oberösterreichischen Statthalterei-Verordnung vom 28. December 1852 (§ 7), Beschädigungen von Culturen, welche durch Betreten seitens der Jäger und der Hunde leiden, hintanzuhalten. Den in obigen Gesetzesstellen aufgezählten Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art u. s. w. müssen Wiesen bei vollem Graswuchse vor der Mahd beigezählt werden, da eine Wiese eben so gut Culturfeld ist wie jeder Acker, somit nichts Anderes als ein mit dauernden Pflanzen bestelltes Futterfeld. Dieselbe würde durch das Betreten sowohl beim ersten Grase, also vor der Heumahd, als auch beim zweiten, also vor der Grummetmahd, bedeutenden Nachtheilen ausgesetzt sein, vor welchen sie in analoger Anwendung obiger Gesetzesstellen geschützt werden muß"

E—e.

Gesetze und Verordnungen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. 1878.

VII. Stück. Ausgeg. am 10. October.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. September 1878, Z. 29.279, betreffend die Constituirung der Wiener altkatholischen Cultusgemeinde.

VIII. Stück. Ausgeg. am 22. November.

10. Verordnung des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes in Wien vom 6. November 1878, Z. 6436-Pr. Verzeichniß über die aus dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße anläßlich Creirung des X. Gemeindebezirkes Favoriten ausgeschiedenen Gebäude und Grundparcellen, welche nunmehr dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen sind.

IX. Stück. Ausgeg. am 12. December.

11. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 16. November 1878 in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

X. Stück. Ausgeg. am 20. December.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. November 1878, Z. 35.756, betreffend die Auflösung der acht Verwaltungsgemeinden im politischen Bezirke Neunkirchen, und zwar: Haßbach, Köttlach, Natschbach, Urschendorf, St. Valentin-Landschach, Wartmannstetten, Wimpassing und Würflach.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. December 1878, Z. 7515-Pr., betreffend die Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Rudolfsheim, Ober-St. Veit, Baden, Hacking, Unter-Döbling, Unter-Sievering, Neuwaldegg, Vöslau, Kalksburg, Nußdorf a. d. Donau, Spitz, Atzgersdorf.

XI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. December 1878, Z. 7764-Pr., betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Verband der nachbenannten Gemeinden.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. December 1878, Z. 7764-Pr., betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage auf den Besitz von Hunden in den nachbenannten Gemeinden.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. December 1878, Z. 7764-Pr., betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Hernals, Unter-St. Veit, Kahlenbergerdorf und Unter-Döbling.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1878.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 20. August 1878, Z. 8867, betreffend das Verbot der Anmaßung von unter Ingerenz der Regierung zuerkannten Ausstellungsauszeichnungen seitens der Gewerbetreibenden.

X. Stück. Ausgeg. am 25. November.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 29. October 1878, Z. 10.360, betreffend die Gleichstellung von Fachlehranstalten mit öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf den einjährigen Freiwilligendienst.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. December.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, Z. 12.912, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis Ende December 1879.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg. 1878.

XIV. Stück. Ausgeg. am 14. October.

15. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 30. September 1878, Z. 4278, betreffend die Ausschreibung der Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.

XV. Stück. Ausgeg. am 21. October.

16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 10. October 1878, Z. 4548, betreffend den Anspruch der Schüler der k. k. höheren Gewerbeschule zu Krakau, dann der k. k. Staatsgewerbeschulen zu Reichenberg und Pilsen auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes.

17. Kundmachung der k. k Landesregierung in Salzburg vom 13. October 1878, Z. 4695, betreffend die Todtenscheine der in der Gefangenschaft sterbenden türkischen Truppenangehörigen und Insurgenten.

XVI. Stück. Ausgeg. am 2. December.

18. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 23. November 1878, Z. 5334, betreffend die Einhebung einer Umlage von zehn Kreuzern zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1879.

XVII. Stück. Ausgeg. am 28. December.

19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 19. December 1878, Z. 5740, betreffend die Vergütung für die Mittagskost der Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1879.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 8. December.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 22. October 1878, betreffend die Trennung der Ortschaft Kanischa von der gleichnamigen Katastralgemeinde und deren Einverleibung zur Stadtgemeinde Pettau, sowie Constituirung des Restes der Katastralgemeinde Kanischa als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Verstje".

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. November 1878, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 2. October 1878, betreffend die der Stadtgemeinde Marburg bewilligte Einhebung von Zinskreuzern vom 1. Jänner 1879 auf die Dauer von sechs Jahren.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 28. November 1878, über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 9. October 1878, betreffend den Verkauf der dem steiermärkischen Landes-Quartierfonde gehörigen Wachtstube vor dem Sackthore in Graz an die Stadtgemeinde Graz.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 28. November 1878, über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 15. October 1878, betreffend die Veräußerung eines Grundtheiles von 32 Quadratklaftern oder 115 Metern vom landschaftlichen Schloßberge in Graz an Theresia Küntzl.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. November 1878, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Beschlusses des steiermärkischen Landtages über die Einreihung der die Stadt Murau durchziehenden Straßenstrecke in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

IX. Stück. Ausgeg. am 13. December.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. November 1878, über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. October 1878, betreffend die Einhebung erhöhter Bezirksumlagen in den Bezirken Eibiswald und Stainz pro 1878, beziehungsweise 1879.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. December 1878, über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 14. October 1878, betreffend die Bewilligung zur Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Arnfels in zwei neu zu constituirende Ortsgemeinden.

X. Stück. Ausgeg. am 31. December.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 12. December 1878, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 15. October 1878, bezüglich der den Gemeinden Weißenbach, Radmer, Trofaiach, Johnsbach und Eisenerz bewilligten Einhebung höherer Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. December 1878, über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 27. September 1878, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage für den Besitz von Hunden in den nachbenannten Gemeinden.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. December 1878, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten. 1878.

IX. Stück. Ausgeg. am 13. October.

14. Kundmachung der k. k. Postdirection in Graz vom 27. September 1878, Z. 11.971, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1878/9.

X. Stück. Ausgeg. am 9. November.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 2. November 1878, Z. 5494, betreffend das Verbot der Anbringung fingirter Ausstellungs-Auszeichnungen auf Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants u. dgl.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. December.

16. Kundmachung der Verordnung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. October 1878, Z. 20.801, laut welcher vom 1. Jänner 1879 angefangen neue gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe in Verschleiß gesetzt werden.

XII. Stück. Ausgeg. am 21. December.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 16. December 1878, Z. 8127, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militärdurchzügen im Jahre 1879.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. 1878.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. November.

13. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 17. October 1878, Z. 7197, betreffend die dauernde Beibehaltung des Stellungsbezirkes Illyrisch-Feistritz.

14. Kundmachung der k. k. Finanzdirection für Krain vom 19. October 1878, Z. 13.605, betreffend die Versetzung des Polana'er Linienamtes und des Verzehrungssteuer-Linienamtes an der Klagenfurter Linie in Laibach.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland. 1878.

IX. Stück. Ausgeg. am 7. October.

10. Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 26. September 1878, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1878 bis Ende März 1879.

X. Stück. Ausgeg. am 10. December.

11. Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 21. September 1878, womit der § 16 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, ddo. Triest 30. August 1841, in Erinnerung gebracht wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. December.

12. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 9. December 1878, betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1879.

XII. Stück. Ausgeg. am 27. December.

13. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. December 1878, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1879.

XIII. Stück. Ausgeg. am 27. December.

14. Gesetz vom 10. December 1878, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.- und V.-Bl., Z. 30), mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert wurden, modificirt werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg. 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 5. October.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. April 1878 (Z. 5986 — Eisenbahn), betreffend einige Bemerkungen über den zu beobachtenden Vorgang in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 22. Mai 1878 (Z. 5269 — Handel), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich der Gebühren der Aichamts-Functionäre in Substitutionsfällen.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. Juni 1878 (Z. 9318 — Militär), betreffend die Handelsakademie in Wien in Ansehung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Freiwilligendienst.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 30. Juni 1878 (Z. 10.559 — Schule), betreffend die Hauptferien an den Schulen in der Stadt Trient.

31. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. Juli 1878 (Z. 12.075 — Matriken), betreffend die Stempelfreiheit der zu Zwecken der Militär-Evidenz vorzuweisenden Matriken-Auszüge.

32. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. Juli 1878 (Z. 12.072 — Kanzlei), betreffend die genaue Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaften Braunau in Böhmen und in Oberösterreich auf den an dieselben gerichteten Dienstschreiben und Paqueten.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Juli 1878 (Z. 12.041 — Handel), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei den Aichämtern.

34. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Juli 1878 (Z. 12.212 — Gewerbe), betreffend die Ueberschreitung des Hausirbefugnisses von Seite der slovakischen Drahtbinder.

35. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. August 1878 (Z. 12.795 — Militär), betreffend die Anwendung des metrischen Maßes zur Bestimmung der Entfernung des Aufenthaltsortes der Urlauber und Reservisten, im Hinblicke auf deren Einberufung zu den periodischen Waffenübungen.

36. Kundmachung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 6. August 1878 (Z. 12.674), betreffend einige Erläuterungen hinsichtlich der Erbauung und Einrichtung von Schulhäusern.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 9. August 1878 (Z. 12.758 — Handel), betreffend einige Aufklärungen über die Competenz der politischen Behörden erster Instanz in Aichsachen.

38. Verordnung des k. k. Statthalters vom 21. August 1878 (Z. 13.712 — Gewerbe), betreffend den Gebrauch von gewerblichen Ausstellungs-Auszeichnungen.

39. Verordnung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 23. August 1878 (Z. 13.780), betreffend die Auslagen für Commissionsreisen in administrativen Schulangelegenheiten.

40. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. August 1878 (Z. 12.568 — Geistlich), betreffend die Fälle einer von einem auswärtigen Seelsorger verfügten Delegation eines österreichischen evangelischen Pfarramtes behufs Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe.

41. Verordnung des k. k. Statthalters vom 2. September 1878 (Z. 14.060 — Matriken), betreffend die Führung der Sterbematriken bezüglich jener Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, welche auf katholischen Friedhöfen ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers beerdigt werden.

42. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. September 1878 (Z. 5737 — Schule), betreffend die Einführung von Lehrplänen für das Orgel- und Violinspiel an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

IV. Stück. Ausgeg. am 28. November.

43. Verordnung des k. k. Statthalters vom 25. August 1878 (Z. 10.437 — Sanität), betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Tirol.

V. Stück. Ausgeg. am 31. December.

44. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. September 1878 (Z. 15.491 — Schule), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich der Anrechnung des Zeitaufwandes für die Conferenzen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. October 1878 (Z. 15.907 — Gewerbe), betreffend die Ausübung des Hausirhandels mit Essig seitens der Bewohner von Mune velike, Mune male und Zejane.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 10. October 1878 (Z. 16.174 Militär), betreffend die gewerblichen und technischen Lehranstalten zu Krakau, Reichenberg und Pilsen in Ansehung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste.

47. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. October 1878 (Z. 16.510 — Schule), betreffend die Behandlung von Frauenspersonen bei Ablegung der Maturitätsprüfung an Mittelschulen.

48. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. October 1878 (Z. 17.050 — Gemeinde), betreffend die Competenz zur Ausübung des Strafrechtes bei Uebertretung der Vorschriften gegen Thierquälerei.

49. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. November 1878, (Z. 17.759 — Kanzlei), betreffend einige Abänderungen der Statuten für Rindvieh-Ausstellungen in Tirol.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector Konrad John bei dessen Pensionirung den Adel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Moriz Ritter Weber v. Ebenhof in Plan und Karl Kutschig v. Cajkovac in Spalato taxfrei den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen und dem Bezirkshauptmanne Josef Kochanowski in Kimpolung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Lloyd-Agenten Josef Fanni in Bombay zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Cap Haïti auf der Insel San-Domingo genehmigt und den Handelsmann A. Chitarin zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem pens. Salinenphysicus Dr. Eduard Pohl in Aussee das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Wolfsberg Wolfgang Pirker das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector in Prag Anton Radda den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten beim Grazer Statthalterei-Rechnungsdepartement Raimund Schrey taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Oekonomatsverwalter der Finanz-Landesdirection Graz Josef Richter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Friedrich Wilhelm Binder zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiobercommissär Johann Grzegorz zum Polizeirathe und die Polizeicommissäre Georg Seeböck, Franz Völker, Josef Witt und Franz Kreisl zu Obercommissären der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Ludwig Rußbacher zum Finanzwach-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der Klagenfurter Finanzdirection Jakob Stanzer zum Finanzrathe und Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Laibach ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstadjuncten Anton Rossipal in Triest zum Forstcommissär in Tolmein ernannt.

Erledigungen.

Finanzsecretärsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection mit der achten Rangsclasse, eventuell Finanzobercommissärsstelle in der achten oder Finanzcommissärsstelle in der neunten oder Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 31.)

☛ Hierzu als Beilage Bogen 39, 40 u. 41 nebst Titel und Inhaltsverzeichniß der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.